

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



(gültig ab 01.01.2015)

Preisblatt der Netznutzungsentgelte für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

1 Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Jahresleistungspreissystem

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Hochspannung	8,54	2,39	61,46	0,27
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	8,44	2,36	60,77	0,27
Mittelspannung	8,14	3,04	74,26	0,40
Umspannung Mittel- / Niederspannung	8,36	3,14	76,79	0,40
Niederspannung	18,64	3,14	28,14	2,76

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten usw.) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

1.2 Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos φ etwa 0,9 induktiv) so gilt für die über 50% der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgender Preis:

Blindarbeitspreis pro kVarh	1,02 ct/kVarh
-----------------------------	---------------

Die Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1.3 Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die infra fürth gmbh alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, hat dies der infra fürth gmbh verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Hochspannung	10,24	0,27
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	10,13	0,27
Mittelspannung	12,38	0,40
Umspannung Mittel- / Niederspannung	12,80	0,40
Niederspannung	4,69	2,76

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten usw.) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

1.4 Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Hochspannung	21,34	25,61	29,87
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	21,10	25,32	29,54
Mittelspannung	27,28	32,74	38,19
Umspannung Mittel- / Niederspannung	27,96	33,55	39,14
Niederspannung	67,37	80,85	94,32

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen besteht die Möglichkeit eine Netzreservekapazität zu bestellen. Die Entgelte sind vom Kunden in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben. Die Nutzung ist abhängig vom Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag.

Bei der Nutzung der Reservenetzkapazität über 600 Stunden werden die normalen Netznutzungspreise unter Punkt 1.1 angesetzt.

Die Anpassung der Netzreservekapazität muss spätestens zum 01.12. des Vorjahres erfolgen.

Bei Anwendung der Netzreservekapazität erfolgt zusätzlich die Verrechnung der Arbeitsmengen zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten usw.) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2 Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

2.1 Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung	24,60	5,36

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt in der Regel bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh, entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten usw.) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

2.2 Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden (Leistung < 30 kW) bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung oder sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung	2,60

Voraussetzung für die Anwendung dieses Netzentgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Speicherheizung, einer Wärmepumpe oder sonstiger unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen.

Für die jeweiligen Anwendungen gibt es entweder freigegebene Ladezeiten oder gesperrte Schaltzeiten (Sperrzeiten). Die jeweils aktuell gültigen Zeiten sind im Internet unter www.infra-fuerth.de unter der Rubrik „Netz“ zu finden.

Für die jeweiligen Anwendungsfälle ist zu berücksichtigen, dass besondere Lastprofile zur Anwendung kommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe, aller weiteren Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten usw.) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung der Netznutzung sind in einem gesonderten Preisbestandteil aufgeführt.

3 Sonstige Entgelte

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

4 Sonstiges und Umlagen

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Weitere Informationen zu den Preisen für Umlagen finden Sie auf der Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber welche unter dem Link www.netztransparenz.de erreichbar ist.

4.1 Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Kundengruppen / Endverbrauchergruppen	Nettopreis
Kundengruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,254 ct/kWh
Kundengruppe B (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn nicht Kundengruppe C)	0,051 ct/kWh
Kundengruppe C (Abnahme von mehr als 100.000 kWh/a, wenn stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle. Die Umlage ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh.

4.2 Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 Umlage nach StromNEV wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Zur Abrechnungssystematik findet § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes Anwendung. Durch die Übertragungsnetzbetreiber wurde nachfolgende § 19-Umlage berechnet und muss durch die Verteilnetzbetreiber zwingend eingezogen werden.

Kundengruppen / Endverbrauchergruppen	Nettopreis
Kundengruppe A	0,237 ct/kWh
Kundengruppe A+	0,227 ct/kWh
Kundengruppe A++	0,227 ct/kWh
Kundengruppe B	0,050 ct/kWh
Kundengruppe C	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh.

4.3 Offshore-Haftungsumlage nach §17f Abs. 5 EnWG

Im Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in §17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.netztransparenz.de.

Kundengruppen / Endverbrauchergruppen	Nettopreis
Kundengruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	-0,051 ct/kWh
Kundengruppe B (Abnahme von mehr als 1.000.000 kWh/a, wenn nicht Kundengruppe C)	0,050 ct/kWh
Kundengruppe C (Abnahme von mehr als 1.000.000 kWh/a, wenn stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle. Die Umlage ist der obigen Tabelle zu entnehmen.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh.

4.4 Umlage gemäß §18 der Verordnung über abschaltbare Lasten nach §13 Abs. 4a und 4b EnWG

Gemäß §18 der Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) sind die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen an Letztverbrauch gem. AbLaV über eine Umlage auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend §9 des KWKG, wobei jedoch keine Differenzierung nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen Anwendung findet. Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.netztransparenz.de.

Jahr	Nettopreis
2015	0,006 ct/kWh

5 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

5.1 Leistungsinhalte

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die infra fürth gmbh gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung) und Datenbereitstellung.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Messpreis und der Abrechnungspreis den individuellen Verhältnissen angepasst. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

5.2 Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Für Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entgelte – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	382,10	562,30	195,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-	- 319,40	-
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	326,70	259,40	195,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-	- 27,10	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung ¹⁾	-	- 36,30	-

1) Kunde stellt an der Messeinrichtung analogen Telefonanschluss zur Verfügung

5.3 Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Kunden ohne registrierender Leistungsmessung

Für Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entgelte – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	5,80	10,00	8,20
Zweitarifzähler	5,80	14,10	8,20
Mehrtarifzähler(>=3)	5,80	14,10	8,20
2-Richtungszähler (Ein- und Zweitarifzähler)	5,80	14,10	8,20
Pauschalanlage	-	-	8,20
Wandler	-	27,10	-
Schaltgerät	-	9,20	-

5.4 Besondere Entgelte für unterjährige Messdienstleistungen und Netznutzungsabrechnungen

Abrechnung

für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Strom

	Preis in €/ Jahr
jährliche Abrechnung	8,20 €
halbjährliche Abrechnung *)	15,80 €
vierteljährliche Abrechnung *)	30,40 €
monatliche Abrechnung *)	87,60 €

*) Die angegebenen Preise gelten unter der Voraussetzung der Selbstablesung sowie die Übermittlung der Messdaten durch den Kunden.

Messdienstleistung

für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Strom

	Preis in €/ Jahr
jährliche Messdienstleistung	5,80 €
halbjährliche Abrechnung *)	11,60 €
vierteljährliche Abrechnung *)	23,20 €
monatliche Abrechnung *)	69,60 €

*) Die angegebenen Preise gelten unter der Voraussetzung der Selbstablesung sowie die Übermittlung der Messdaten durch den Kunden.

6 Konzessionsabgabe

Gemäß Konzessionsvertrag vom 01. März 2001 mit der Stadt Fürth ergibt sich folgende Konzessionsabgabe im Netz der infra fürth gmbh:

Stromlieferung an Tarifkunden	im Stadtgebiet Fürth
- die im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 BTO erfolgen	0,61 ct/kWh
- die nicht zum Schwachlasttarif erfolgen	1,99 ct/kWh
Stromlieferungen an Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Keine Konzessionsabgabe wird bei Stromlieferungen an Sondervertragskunden erhoben,

- deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittspreis je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt.

Als Lieferung an Sondervertragskunden gelten Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) an Kunden

- deren Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und
- deren Jahresverbrauch im HT mehr als 30.000 kWh beträgt.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 KAV.